

# Kurzprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 26.05.2020  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:15 Uhr  
Ort, Raum: Turn- und Festhalle Schulstr. 9, Hausen im Wiesental

---

## 1. Bekanntgaben

Zum Schutze der Verbreitung des Corona-Virus gibt der Vorsitzende organisatorische Hinweise (Tragen von Mund-Nasen Bedeckung, Abstandsregelungen, Eintrag in Besucherliste, Nutzung von Lautsprechern).

- **Corona-Pandemie. Betroffenheiten in der Gemeinde:**

Zeitraum 4. März und 11. Mai 2020: 23 Personen in häuslicher Quarantäne, 8 davon mit Infektionen, 17 Kontaktpersonen ohne Symptome.

Aktuell: seit 5 Tagen gibt es keine Infektionen im Landkreis, keine häusliche Quarantäne. Die Schutzmaßnahmen und die persönliche Sorgfalt sind wirksam.

- **Corona –Pandemie: finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde:**

Mindererträge:	Einkommensteuer	-181.000 €
	Gewerbsteuer:	-135.000 € aktuell (+Prognose – 30.000 €)
	Kindergartengebühren Ü 3	-17.872 €
	Kindergartengebühren U 3	-4.452 €
	Verlässliche Grundschule	-2.500 €
	Vergnügungssteuer	-1.500 €
Mehraufwand: aktuell:		ca. 8.700 €
	(Desinfektionsmittel, Plexiglasscheiben, Schutzmasken usw.)	
Verschlechterung der Finanzlage um rund		380.000 €
Eingegangene Soforthilfe des Landes:		30.000 €.

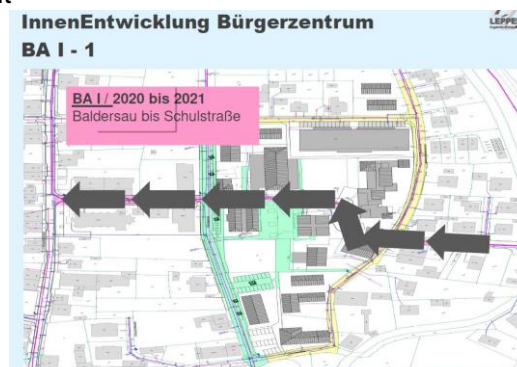
Bgm Bühler fordert für die Kommunen weitere Unterstützung und Förderung durch Bund und Land.

- **Bürgerzentrum: Tiefbaumaßnahmen - Zeitplanung:**

UA1: Baldersau bis Bauhof ca. 6-8 Wochen

UA2: von Hebelstraße in Schulstraße

UA3: von Bauhof bis Hebelstraße zwischen Kiga-Schulen-Halle, Durchführung möglichst in der Schulferienzeit-



- **Bekanntgabe von Eilentscheidungen des Bürgermeisters § 43 Abs 4 GemO**
  - **Lärmaktionsplanung:**  
Die Firma Rapp Trans AG wurde am 28.04.2020 mit der Aktualisierung der Lärmaktionsplanung für Hausen im Wiesental beauftragt. Die Honorarkosten sind im Haushalt 2020 eingestellt.
  - **Bürgerzentrum: Grün- und Gestaltungsplanung:**  
Das Büro Galaplan Kunz wurde am 6.4.2020 mit der Grün- und Gestaltungsplanung der Ortsmitte beauftragt. Die Kosten sind im Haushalt 2020 eingestellt.
  - **Beschaffung eines Kleinbusses Toyota Proace für den Bauhof:**  
Die Firma Schultheiß, Maulburg wurde am 02.04.2020 zur Lieferung eines Kleinbusses Toyota Proace für den Bauhof zum Angebotspreis von **27.182,72 €** beauftragt. Die Kosten sind mit 32.000 € im Haushalt 2020 eingestellt.
  - **Reparatur des durch einen Sturm beschädigten Pumpenhausdaches des Tiefbrunnens in der Bahnhofstraße**  
Die Firma Zimmerei Greiner Erich, Hausen i.W. wurde am 24.03.2020 beauftragt die Reparaturarbeiten bzw. Erneuerung des Gesamtdaches i.H.v. insgesamt **15.134,84 €**, davon Schaden 7.556,80 € und 7.578,04 € Restdach, auszuführen. Die Arbeiten sind abgeschlossen und abgerechnet.
  - **Vereinsförderung:**  
Dem Hundesportverein wurde aufgrund der Vereinsförderrichtlinien ein Zuschuss für die Sanierungsarbeiten am Vereinsheim i:H.v. 2.509,77 € (20 %) gewährt
  - **EDV-Ausstattung Rathaus und EDV-Ausstattung Gemeinderatsarbeit:**  
Auf die Ausschreibung und Submission vom 28.04.2020 wurden folgende Aufträge erteilt:  
EDV-Ausstattung Rathaus an Firma MetaComp, Altlußheim i.H.v. 16.417,24 € EDV-Ausstattung Gemeinderatsarbeit an Firma Bechtle, Freiburg i.Br. i.H.v. 13.899,20 €  
Die Finanzierung erfolgt durch Leasing (wie bisher). Gemeinderat und Öffentlichkeit werden über den abgeschlossenen Leasingvertrag in der nächsten öffentlichen Sitzung unterrichtet. Der Installationstermin durch ITEOS (Rechenzentrum) ist auf Mitte Juni 2020 geplant.  
Die Tablets für den Gemeinderat werden im Juni/Juli mit der Software Mandatos bestückt, die Gemeinderäte werden geschult.
- **Im Umlaufverfahren wurden vom Gemeinderat am 24.03.2020 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:**
  - **Innenentwicklung des Bürgerzentrums Hausen im Wiesental:** Vergabe der Arbeiten für die Kanalisationsanlagen, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten – BA I an die Firma Walliser Bau GmbH, 79694 Utzenfeld zum geprüften Angebotspreis von 1.311.795,53 €.
  - **Sanierung und Erweiterung Kindergarten:** Vergabe der Arbeiten für die Herstellung, Lieferung und Montage der Kindergartenmöbel an die Firma Wehrfritz GmbH & Co. KG, August-Grosch-Straße 28-38 in 96476 Bad Rodach zum Angebotspreis von 68.045,27 €.
  - **Beitrittsbeschluss** der durch Verfügung des Landratsamtes Lörrach vom 11.02.2020 vorgenommenen **Verringerung der Kreditermächtigung** von 1.406.625 € auf 1.175.275 €. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung gem. § 81 Abs. 3 GemO erfolgt mit der verringerten Kreditermächtigung. in der Hausener Woche am 27.03.2020.

## 2. Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung

keine

### 3. Anfragen aus dem Zuhörerkreis

keine

### 4. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Unterdorf" 1.Änderung; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss Vorlage: 2020/602

#### Sachverhalt:

##### I. VERFAHRENSSTAND

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen im Wiesental hat am 19.11.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Unterdorf, 1. Änderung“ gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen.
2. Der Entwurf mit Begründung lag vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 im Rathaus Hausen im Wiesental öffentlich aus. Den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

##### II. BERICHT ÜBER DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Anregungen von Bürgern: von Bürgern liegen keine Stellungnahmen vor.
2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange: Die Stellungnahmen liegen den Gemeinderäten mit der vorgeschlagen Auswertung vor.

Der Bebauungsplan wurde redaktionell entsprechend dem Verfahrensfortschritt fortgeschrieben, entsprechend dem Beschlussvorschlag geändert und ausgearbeitet.

Der zur Beschlussfassung ausgearbeitete Satzungsentwurf liegt dem Gemeinderat vor.

Die Ergebnisse der Offenlage und die vorliegende Satzungsfassung werden von den beauftragten Fachplanern Herr Kunz oder Herr Fleischer vorgetragen und erläutert.

GRin Froese hat aus Befangenheitsgründen an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

#### Beschluss:

1. **Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden folgende zum Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften vorgebrachten Anregungen berücksichtigt:**
  - 1.1) **Ergänzung Ziff. 4) der Bauvorschriften: Untergeordnete Bauteile wie Balkone/Terrassen oder Rampenbauwerke von Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.**
  - 1.2) **Ergänzung der Planungshinweise zu Starkregenereignissen, zur geogenen Grundbelastung, zum Immissionsschutz und zur Radonproblematik.**
2. **Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die übrigen zum Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften vorgebrachten Anregungen nicht berücksichtigt.**
3. **Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich.**
4. **Der Bebauungsplan „Unterdorf, 1 Änderung“ sowie die örtlichen Bauvorschriften werden mit den oben aufgeführten Änderungen in der Fassung vom 24.03.2020 nach § 10 BauGB i.V.m. § 74 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.**  
einstimmig beschlossen; befangen 1

**5. Änderung des Bebauungsplanes Gern-Dellen II- im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Aufstellungsbeschluss**  
**Vorlage: 2020/606/1**

**Sachverhalt:**

Ein Investor beabsichtigt, das Grundstück, Flst.Nr. 1077/2 mit Wohngebäuden zu bebauen. Das Grundstück soll künftig nicht mehr gewerblich genutzt werden, sondern ausschließlich dem Wohnen dienen. Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes Gern-Dellen II. Um eine reine Wohnbebauung auf dem Grundstück zu ermöglichen, muss das bestehende Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Hierfür muss der Bebauungsplan Gern-Dellen II in diesem Bereich geändert werden. Die Änderung des Bebauungsplanes soll gem § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes Gern-Dellen II wird auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages zwischen Gemeinde und Investor durchgeführt.

Der Vertrag beinhaltet im wesentlichen Regelungen über das Bebauungsplanverfahren mit Planungshoheit der Gemeinde, Regelungen zu Kostenübernahmepflichten des Investors, zu Beitragsablösungen von Kommunalabgaben und Vertragskündigungsrechten.

Der Vertrag zur Durchführung der Planungsleistungen der Bebauungsplanänderung wird direkt zwischen Gemeinde und Städteplaner (Büro Geoplan, Wehr i.V.m. Galaplan Kunz, Todtnauberg) abgeschlossen.

GR Wetzel merkt an, dass die Straßenanlieger für den noch nicht endgültig hergestellten Stockmattweg noch mit Erschließungsbeiträgen rechnen müssen.

GR Wetzel weist auf die noch nicht ausgebaute und endgültig hergestellte Stockmattstraße hin.

Herr Kunz und Herr Fleischer verabschieden sich und verlassen den Sitzungsraum.

**Beschluss:**

**Für den im Abgrenzungsplan vom 12.05.2020 dargestellten Bereich wird die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Gern-Dellen II mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.**

**Die Durchführung erfolgt auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages.**

**Mit den erforderlichen Planungsleistungen werden die Büros Geoplan Wehr, und Galaplan Kunz Todtnauberg beauftragt.**

**einstimmig beschlossen**

**6. Bauantrag: Um- und Anbau 5-Familienhaus mit 3 Kellergaragen Flst.Nr. 67, Bergwerkstr. 8, Hausen im Wiesental**  
**Vorlage: 2020/604**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller hat das leerstehende Wohngebäude Bergwerkstr. 8 erworben und möchte es auf ein 5-Familienwohnhaus (5 Wohnungen) umbauen und erweitern.

**Bauplanungsrecht:**

Das Bauvorhaben liegt im nichtbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Die nähere Umgebung ist städtebaulich mit Gebäuden zur Wohnnutzung geprägt.

Nach Abs 1 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Wohngebäude fügt sich nach Auffassung der Verwaltung in Größe, Umfang und baulicher Gestaltung in die Umgebung ein und passt sich an das bestehende Ensemble an. Die Erschließung ist über die Bergwerkstraße gesichert.

**Stellplätze:**

Geplant sind 6 Stellplätze und 4 Garagen. Damit ist eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für die 5 Wohnungen nachgewiesen. Die gesetzliche geforderte Anzahl von KFZ-Stellplätzen (§ 37 Abs 1 LBO) beträgt 1 Stellplatz/Wohnung. (= 5 Stellplätze).

**Beschluss:**

**Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.**  
einstimmig beschlossen

**7. Bauantrag: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 60, Bergwerkstr. 12, Hausen im Wiesental  
Vorlage: 2020/605**

**Sachverhalt:**

Die am 23.03.2017 erteilte Baugenehmigung zum o.g. Bauvorhaben ist erloschen, weil der Antragsteller mit der Bauausführung bis heute noch nicht begonnen hat.

Der Antragsteller hat es versäumt, rechtzeitig die Verlängerung der Genehmigung zu beantragen.

Der Gemeinderat hatte sich mit dem Bauantrag im Rahmen der Bauvoranfrage und des Bauantrages in den Sitzungen am 07.06.2016 und 21.02.2017 mit dem Bauvorhaben auseinandergesetzt und mehrheitlich zugestimmt.

Der Bauantrag wurde am 17.04.2020 mit unveränderten Plänen, ergänzt um einen Lageplan neuesten Datums, bei der Gemeinde eingereicht. Der Bauherr will sofort nach Vorliegen der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten beginnen.

Es ist ein erneutes Bauantragsverfahren durchzuführen. Die Angrenzer wurden mit Schreiben vom 20.04.2020 gehört. Der Antragsteller hat auf Rückfrage der Verwaltung per mail mitgeteilt, dass der Begegnungsverkehr auf der Grundstückszufahrt durch eine Ampelanlage in der geplanten Tiefgarage gesteuert wird. Es sei zudem geplant, auf den angrenzenden Grundstücken, Flst.Nr. 60 und 60/1 mindestens 3 weitere Stellplätze/Garagen zu errichten.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Sach- und Rechtslage zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 34 BauGB (Innenbereich) hat sich in der Zwischenzeit nicht geändert.

Gründe, das Einvernehmen nun zu versagen, liegen nach Auffassung der Verwaltung nicht vor.

**Stellungnahmen aus dem Gemeinderat:**

GR Klemm empfindet, dass das Gebäude im Verhältnis zur Grundstücksgröße sehr groß geplant ist. Städtebaulich sei es aber möglich. Er bittet darum, die vom Bauherrn auf der Grundstückszufahrt zugesagte Ausweichstelle im Bauantrag zu definieren bzw. darzustellen.

GR Vogt hält das Bauvorhaben für zu komplex, die Grundstückszufahrt sei zu eng, mit zusätzlicher Verkehrsbelastung auf der Bergwerkstraße sei zu rechnen.

GR Lederer betont, dass sich die Ausgangslage des neu beantragten Bauvorhabens nicht geändert habe, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sei durch die Baugenehmigung des Erstantrages bestätigt. Es gebe keine Gründe, das Einvernehmen jetzt zu versagen.

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Ausweichstelle in der Grundstückszufahrt soll im Bauantrag definiert bzw. dargestellt werden.**  
mehrheitlich beschlossen; Ja 11, Nein 2

**8. Bauvoranfrage; Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage, Flst.Nr. 1141/5, Bahnhofstr. 11a, Hausen im Wiesental; Vorlage: 2020/608**

Die Antragsteller möchten im Wege einer Bauvoranfrage klären, ob die Bebauung des Grundstücks Flst.Nr. 1141/3 (neu 1141/5) Bahnhofstr. 11 mit einer Doppelhaushälfte (in Ergänzung/ des bestehenden Objekts auf Flst.Nr. 1141/1, Bahnhofstr. 13a im Wasserschutzgebiet Zone II/IIa Tiefbrunnen Hausen möglich ist.

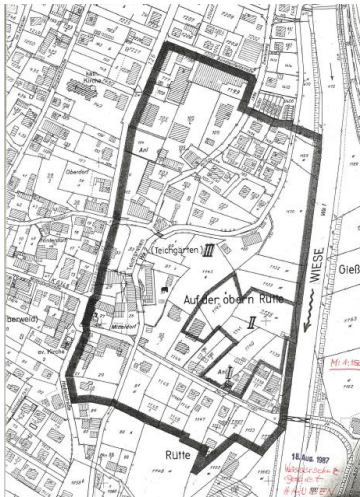
Zur Wasserschutzverordnung Tiefbrunnen Hausen vom 16.7.1963:

§ 4 Ziffer 5: „verboten ist die Errichtung von Bauwerken aller Art...“

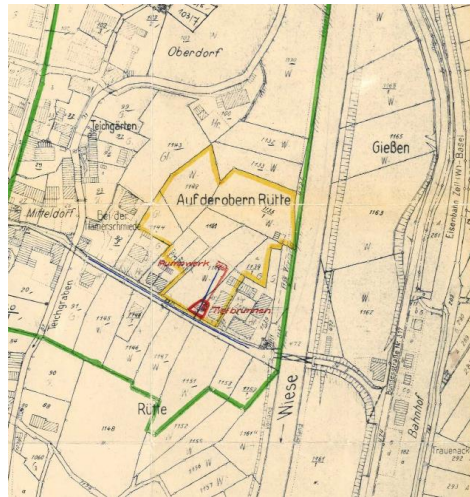
In der engeren Schutzzone II des dazugehörigen Lageplanes vom 16.7.1963 liegen u.a. die Grundstücke des gemeindlichen Feuerwehrgebäudes Flst.Nr. 1144/Teil, das unbebaute Grundstück Flst.Nr.1141/3, das bebaute Grundstück Flst.Nr. 1141/1 Wohngebäude Bahnhofstraße 13 a, (Baujahr 1997) und das bebaute Grundstück Flst.Nr. MFH Bahnhofstr. 17, Flst.Nr. 1139/10.

In der Planfassung vom 18.08.1987 sind die Grundstücke Flst.Nr. 1141/1 und Flst.Nr. 1141/3 aus Zone II des WSG Tiefbrunnen ausgeschlossen.

*Erklärung des LRA vom 23.03.2020:* die Änderung der Abgrenzung ist durch einen Übertragungsfehler des Wasserwirtschaftsamtes beim Neudruck der Wasserschutzgebietskarten entstanden. Maßgeblich und rechtverbindlich ist die Fassung von 1963.



Fassung 1987



Fassung 1963

Bebauung der Grundstücke Flst.Nr. 1141/1 und 1141/3 (neu 1141/5):

Flst.Nr. 1141, Bahnhofstr. 13a, Doppelhaushälfte:

Die Errichtung des Wohngebäudes Bahnhofstr.13 a wurde auf der Grundlage der am 09.03.1993 genehmigten Bauvoranfrage am 18.06.1997 genehmigt. Die Genehmigung der Bauvoranfrage war gebunden an eine Baulasteintragung mit der Verpflichtung, einen späteren Anbau des benachbarten Grundstückes Flst.Nr. 1141/3 zu gestatten. Die Giebelwand des Gebäudes zum benachbarten Grundstück Flst.Nr. 1141/3 wurde dementsprechend als Brandschutzwand gebaut. Eine weitere Baulast verpflichtete die Eigentümer des benachbarten Grundstückes Flst.Nr. 1141/3 an das Gebäude Bahnhofstr. 13a (Flst.Nr. 1141/1) anzubauen.

Rechtliche Situation:

Bauplanungsrecht: Das Bauvorhaben liegt im nichtbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Bauplanungsrechtlich würde sich die in den eingereichten Unterlagen dargestellte Planung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, die Erschließung könnte realisiert werden.

Wasserschutzverordnung Tiefbrunnen:

Die geltende Wasserschutzverordnung Tiefbrunnen lässt eine Bebauung in Schutzzone nicht zu (§ 4 Ziff 5). In der mail des LRA Lörrach FB Umwelt vom 23.03.2020 wird eine Genehmigung der baulichen Anlage in der Wasserschutzzone abgelehnt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde hatte bereits im Jahre 1993 die Bebauung der beiden Grundstücke mit je einer Doppelhaushälfte befürwortet. Die Möglichkeiten zur Realisierung der Doppelhaushälfte auf Flst.Nr. 1141/3 (neu 1141/5) sollte nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung, des Vertrauensschutzes aus der Baulast geprüft und mit den Anforderungen des Wasserschutzes abgewogen werden.

Beschluss:

**Die Gemeinde befürwortet das Bauvorhaben.**  
einstimmig beschlossen

**9. Außenanlagen Kindergarten Hausen - Vergabe der landschaftsgärtnerischen Arbeiten/Öffentlicher Fußweg**  
**Vorlage: 2020/611**

Sachverhalt:

Die Arbeiten für die landschaftsgärtnerischen Arbeiten der Außenanlagen Kindergarten Hausen und den angrenzenden öffentlichen Fußweg wurden am 21. März 2020 öffentlich in den Tageszeitungen auf der Homepage der Gemeinde Hausen im Wiesental ausgeschrieben und veröffentlicht. Zum Submissionstermin am 15.04.2020 ist 1 Angebot eingegangen (Firma Garten- und Landschaftsbau Ramaj aus Kandern). Die hat das wirtschaftlichste und preisgünstigste Angebot eingereicht. Die geprüfte Angebotssumme/Vergabesumme beläuft (incl. MwSt) beträgt **268.362,85 €**.

Im Angebot enthalten sind auch die Kosten für die Herstellung des öffentlichen Fußweges entlang des Kindergartengelände mit einer Teilsumme i.H.v. 48.456,80 €, welche auf die Maßnahme Bürgerzentrum/Ortsmitte, Platzgestaltung, verbucht werden. Im Vergleich zur Kostenberechnung vor Ausschreibung beträgt Das Angebot weicht um rd. 2,3 % mehr (+5.954,16 €) von der Kostenschätzung ab, ist aber im Kalkulationsrahmen enthalten. Da die festgesetzte Zuschlags-/Bindefrist nicht gehalten werden konnte, wurde diese bis zum 29.05.2020 verlängert.

Der Ausführungszeitraum der Arbeiten gliedert sich in 2 Abschnitte. BA I. soll im Juni 2020 durchgeführt und fertiggestellt werden, die Arbeiten des 2. Bauabschnittes sollen zwischen 01.09.2020 und 30.11.2020 stattfinden. Aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Umstände muss mit zeitlichen Verschiebungen gerechnet werden.

Beschluss:

**Der Gemeinderat vergibt die landschaftsgärtnerischen Arbeiten der Außenanlagen Kindergarten Hausen und den angrenzenden öffentlichen Fußweg an die Firma Ramaj, Garten- und Landschaftsbau, Wasserleweg 2 in 79400 Kandern-Sitzenkirch zum geprüften Angebotspreis von 268.362,85 €. Der Beginn der Bauarbeiten ist ab Juni.2020 terminiert. Das Ende der Maßnahme BA II ist auf Ende November 2020 vorgesehen.**

einstimmig beschlossen

**10. Erhebung von Kindergartengebühren und Grundschulbetreuungsgebühren (Verlässliche Grundschule) während der Schließung aufgrund der Corona-Pandemie; Vorlage: 2020/627**

### Sachverhalt:

Mit Ausbruch der Corona-Pandemie hat das Land Baden-Württemberg die Schließung von Kindergärten und Schulen ab 17.03.2020 verfügt. **Die Untersagung** des (uneingeschränkten) Unterrichtsbetriebes an Schulen, des Betriebes von Kindergärten, Kindertagespflege und Betreuungsangeboten der Verlässlichen Grundschule ist **zunächst bis 15.06.2020** befristet.

### Notbetreuung:

Im Kindergarten wurde für Kinder, deren beide Eltern unabhkmmlich in systemrelevanten Berufen arbeiten, eine Notbetreuung eingerichtet. Die strengen Voraussetzungen zur Aufnahme in der Notgruppe wurden von der Landesregierung zum 27.04.2020 gelockert, woraufhin die Notgruppe in Schule und Kindergarten Hausen im Wiesental ab 29.04.2020 erweitert wurde. Mittlerweile befinden sich im Kindergarten 15 Kinder in der Notbetreuung. Die Notbetreuung in der Grundschule wird im Zeitraum der Unterrichtszeiten von den Lehrern geleistet.

Der Gemeinderat Hausen im Wiesental hat im April 2020 im schriftlichen Verfahren entschieden, die Erhebung der Kindergartengebühren und Betreuungsgebühren Verlässliche Grundschule für die Monate April und Mai auszusetzen.

### Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg:

Das Land hat den Gemeinden in 2 Abschlagszahlungen eine Soforthilfe aus FAG Mitteln für die pandemiebedingten Einnahmeausfälle ausgezahlt.

Die eingegangene Soforthilfe für die Gemeinde Hausen beträgt: + 30.059,91 €  
Davon speziell für *Kindergarten* + **23.680,00 €**

### Mindereinnahmen Kindergarten und Verlässliche Grundschule durch Gebührenausssetzung April und Mai:

<i>Kindergarten:</i>	- <b>22.324 €</b>
<i>Verlässliche Grundschule</i>	- 2.500 €
	- <b>24.844 €</b>

### **Vorschlag der Verwaltung** (abgestimmt mit Kindergartenleitung und Finanz- und Verwaltungsausschuss):

#### Gebühren April-Mai 2020:

Mit der FAG Soforthilfe für den Kindergarten konnten die Gebühreneinnahmeausfälle im Kindergarten und zusätzlich bei der Grundschulbetreuung nahezu gedeckt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, auf die Erhebung der Kindergartengebühren und der Gebühren für die Verlässliche Grundschule zu **verzichten**. Der Gebührenverzicht gilt nicht für Kinder, die die Notgruppe besuchen.

#### Gebühren Juni 2020:

Der Betrieb von Kindergarten und Betreuung Verlässliche Grundschule ist bis 15.06.2020 untersagt. Die weitere Entwicklung ist derzeit nicht absehbar. Die Verwaltung empfiehlt, die Erhebung der Kindergartengebühren und der Gebühren für die Verlässliche Grundschule für den Monat Juni 2020 **auszusetzen**.

Die Aussetzung wird nicht vorgenommen für die Kinder, die die Betreuung in der Notgruppe in Anspruch nehmen.

#### Gebühren für die Betreuung in der Notgruppe:

Den Kindern steht die Notbetreuung zu den üblichen Betriebszeiten zur Verfügung. Die Gebühr richtet sich nach der aktuellen Kindergartengebührenordnung und des jeweiligen, bisherigen in Anspruch genommenen Angebots (Verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztage). Für Kinder, die die Notbetreuung maximal 3 Tage/Woche in Anspruch nehmen, wird die Hälfte der entsprechenden Gebühr erhoben.

Falls die personellen und räumlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen vorhanden sind, wird den übrigen Kindern ein zeitlich befristetes Besuchsangebot einge-



richtet (2 Gruppen wöchentlich im Wechsel, beide Gruppen wiederum aufgeteilt in Vormittagsgruppe und Nachmittagsgruppe).

### **Beschluss:**

Die Gebührenerhebung für Kindergarten und Betreuung in der Verlässlichen Grundschule wird für die Zeit der erfolgten Schließung aufgrund der Corona-Pandemie wie folgt geregelt:

### **Gebühren April-Mai 2020:**

Auf die Erhebung der Kindergartengebühren und der Gebühren für die Verlässliche Grundschule wird **verzichtet**. Vom Gebührenverzicht **ausgenommen** ist die Inanspruchnahme der **Notgruppe**.

### **Gebühren Juni 2020:**

Die Erhebung der Kindergartengebühren und der Gebühren für die Verlässliche Grundschule für den Monat Juni 2020 wird **ausgesetzt**.

Die Aussetzung wird nicht vorgenommen für die Kinder, die die Betreuung in der Notgruppe in Anspruch nehmen.

### **Notbetreuung:**

Für Kinder, die die Notbetreuung maximal 3 Tage/Woche in Anspruch nehmen, wird die Hälfte der entsprechenden Gebühr erhoben.

Für das zusätzliche, eingeschränkte Besuchsangebot, wird keine Gebühr erhoben.

einstimmig beschlossen

## **11. Regionales Raumkonzept Wiesental 2040; Billigung der Ziele und weiteres Vorgehen Vorlage: 2020/607**

### **Sachverhalt:**

Mit dem Programm Agglomerationsverkehr (PAV) beteiligt sich der schweizerische Bund finanziell an Verkehrsprojekten von Städten und Agglomerationen. Von diesen Beiträgen profitieren Agglomerationen, die mit ihren Agglomerationsprogrammen die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmen. Die Mittel des Schweizer Bundes können auch grenzüberschreitend verwendet werden, wenn die beantragten Maßnahmen sich nachweislich positiv auf die schweizerische Agglomeration Basel auswirken, z. B. motorisierter Individualverkehr reduziert wird.

Es wurden bereits drei Agglomerationsprogramm-Generationen für Basel erarbeitet und fortgeschrieben. Aktuell befindet sich die vierte Generation in Erarbeitung. Grundlage für die gemeinsame Entwicklungsarbeit bildet das gemeinsame Zukunftsbild, das für die vierte Generation nun im deutschen Wiesentalkorridor auch alle Städte und Gemeinden entlang der Wiesentalbahn bis Zell im Wiesental umfasst (in der dritten Generation endete der Korridor in Schopfheim).

Das Zukunftsbild schreibt für die Entwicklung in der Agglomeration Basel acht Korridore fest, entlang derer die künftige Entwicklung erfolgen soll. Diese folgen im Wesentlichen den verkehrlichen Erschließungsachsen. Die Korridore treffen in der Kernzone in Basel-Stadt aufeinander. Innerhalb dieser Korridore sind die zuständigen Gemeinden frei, ihre Entwicklung miteinander gemäß dem Zukunftsbild zu planen.

Im hauptsächlich auf deutschem Gebiet liegenden Wiesentalkorridor haben sich mit Agglo Basel die Städte und Gemeinden Zell im Wiesental, Hausen im Wiesental, Schopfheim, Maulburg, Steinen, Lörrach, die CH-Gemeinde Riehen, der Landkreis Lörrach und der Regionalverband Hochrhein-Bodensee entschieden, ein gemeindeübergreifendes Raumkonzept zu erarbeiten. Dieses soll die Grundlage für die gemeinsame Entwicklung bilden und eine kohärente Entwicklung in diesem Tal sichern.

Das Konzept zeigt verschiedene Handlungsfelder und Maßnahmen für eine abgestimmte Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Landschaft auf. Ziel ist es, ein koordiniertes Vorgehen der

einzelnen Kommunen bei der Umsetzung der künftigen flächen- und infrastrukturelevanten Entwicklungen zu vereinbaren.

Der Auftrag wurde nach Ausschreibung und Wettbewerb an die beiden CH-Büros Van de Wetering und Kontextplan vergeben. Über das Programm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ konnten für den Auftrag Fördermittel des Landes Baden-Württemberg gewonnen werden.

In mehreren Vor-Ort-Terminen in den Städten und Gemeinden und in Arbeitsgruppensitzungen wurde ein Raumkonzept erstellt. Die Öffentlichkeit hatte im Januar 2019 die Möglichkeit, ihre Belange einzubringen. Am 09.10.2019 konnten Kreis- und Gemeinderäte bei einer letzten Mitwirkungsveranstaltung nochmals Inputs zu dem Dokument einbringen.

Das Konzept liegt den Gemeinderäten vor und wurde für die interessierte Öffentlichkeit auch auf der Homepage der Gemeinde Hausen im Wiesental eingestellt. Wesentliche Aussagen zu Hausen im Wiesental finden sich auf den Seiten 51, 90 und 111.

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Regionalen Raumkonzept Wiesental 2040 und bekennt sich zu den gemeinsamen Zielen.**

**Der Abschluss einer gemeinsamen, regionalen Charte wird befürwortet.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, an der Vorbereitung mitzuwirken.**

einstimmig beschlossen

- 12. Darlehen der Gemeinde Hausen im Wiesental, Weiterführung bzw. Umschuldung eines Darlehens mit Vereinbarung neuer Konditionen wegen Ablauf Festzinsvereinbarung für ein am 30.06.2020 valutiertes Darlehen mit 138.716,69 €  
Vorlage: 2020/613**

### **Sachverhalt:**

Das Darlehen wurde im Jahre 2009 für Neubau Kanalisation bei der Sparkasse Wiesental i.H.v. 470.000 € aufgenommen.

Der Tilgungssatz beträgt 5 % zuzügl. ersparter Zinsen. Die Darlehensrestschuld i.H.v. 138.716,69 € wird mit Ablauf der Zinsbindung (30.06.2020) fällig. Die Annuitätenrate beläuft sich auf 11.900 € und ist vierteljährlich mit Raten i.H.v. 2.975 € zur Zahlung fällig.

Zum 30.06.2020 läuft die Festzinsvereinbarung aus.

Die Verwaltung bittet um Ermächtigung, von verschiedenen Banken ein Darlehensangebot über ein Anschluss-Annuitätendarlehen i.H.v. 138.716,69 €, Laufzeiten 5, 10, 15 Jahre und Gesamtlaufzeit und Tilgung 5 % zuzügl. ersparter Zinsen zum **23.06.2020** einzuholen. Die bisherige jährliche Annuität i.H.v. 11.900 € soll beibehalten werden. Die Zins- und Tilgungsleistungen sollen vierteljährlich nachträglich, erstmals zum 30.09.2020, erfolgen. Auszahlung/Valuta des Darlehens soll der **01.07.2020** sein.

Die Verwaltung bittet weiter um Ermächtigung, das Darlehen beim günstigsten Bieter am **23.06.2020** abzuschließen. Der Gemeinderat und die Öffentlichkeit werden in der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2020 über den Abschluss und die Konditionen zu unterrichtet. Eine Zusammenstellung der eingegangenen Darlehensangebote wird dem Gemeinderat vorgelegt.

### **Beschluss:**

**Die Verwaltung wird ermächtigt von den örtlichen Banken ein Darlehensangebot über ein Anschluss-Annuitätendarlehen i.H.v. 138.716,69 €, Laufzeiten 5, 10, 15 Jahre und Gesamtlaufzeit und Tilgung 5 % zuzügl. ersparter Zinsen zum 23.06.2020 einzuholen. Die bisherige jährliche Annuität i.H.v. 11.900 € soll beibehalten werden. Die Zins- und**

Tilgungsleistungen sollen vierteljährlich nachträglich, erstmals zum 30.09.2020, erfolgen. Auszahlung/Valuta des Darlehens soll der 01.07.2020 sein.

Die Verwaltung wird weiterhin ermächtigt, das Darlehen dann beim günstigsten Bieter am 23.06.2020 abzuschließen. Der Gemeinderat und die Öffentlichkeit sind in der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2020 über den getätigten Abschluss und die Konditionen zu unterrichten. Eine Zusammenstellung der eingegangenen Darlehensangebote wird dem Gemeinderat vorgelegt.

einstimmig beschlossen

- 13. Darlehen der Hebelstiftung Hausen im Wiesental, Sondertilgung eines Darlehens bei der Sparkasse Wiesental wegen Ablauf Festzinsvereinbarung für ein am 30.05.2020 valutiertes Darlehen mit 30.797,53 €  
Vorlage: 2020/623**

**Sachverhalt:**

Das Darlehen wurde im Jahre 2010 für den Umbau des Hebelhauses bei Sparkasse Wiesental i.H.v. 40.000 € aufgenommen. Der bisherige Tilgungssatz beträgt 2 % zuzügl. ersparter Zinsen. Die Darlehensrestschuld i.H.v. 30.797,53 € wird mit Ablauf der Zinsbindung (30.05.2020) fällig. Die jährliche Annuität beträgt 2.160 €, d.h. 540 € vierteljährlich.

Beim o.g. Darlehen läuft die Festzinsvereinbarung zum 30.05.2020 aus.

Für die Gewährung des Anschlussdarlehens wäre wieder eine Bürgschaft der Gemeinde Hausen im Wiesental notwendig, welche von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden müsste.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist es nach aktueller Kassenliquidität vertretbar, die Zuweisung 2020 an die Hebelstiftung Hausen im Wiesental um 31.000 € von 50.000 € auf 81.000 € zu erhöhen und das vorgenannte Darlehen i.H.v. 30.797,53 € mit einer Sondertilgung zum 30.05.2020 abzulösen. Die Veränderung wird in einem evtl. Nachtragshaushalt 2020 berücksichtigt. In den Folgejahren wird die Hebelstiftung jährlich um den Betrag von 2.160 € entlastet.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Hausen beschließt die Sondertilgung des Darlehens der Hebelstiftung Hausen im Wiesental i.H.v. 30.797,53 € bei der Sparkasse Wiesental zum 30.05.2020. Die Finanzierung erfolgt durch die Erhöhung der Zuweisung/des Betriebszuschusses der Gemeinde Hausen im Wiesental an die Hebelstiftung Hausen im Wiesental i.H.v. 31.000 €.**

einstimmig beschlossen

- 14. Annahme von Zuwendungen für die Gemeinde Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.01.2020 - 31.03.2020  
-Vorlage: 2020/609**

**Sachverhalt:**

Auf der Grundlage von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme von Zuwendungen zu entscheiden. Dem Gemeinderat liegt die Zusammenstellung der Gemeindekasse Hausen im Wiesental über eingegangene Geldspenden (Zeitraum: 01.01.2020 – 31.03.2020) zur Beratung und Beschlussfassung vor.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorgelegten Aufstellung der bei der Gemeindekasse Hausen im Wiesental im Zeitraum 01.01.2020 – 31.03.2020 eingegangenen Geldzuwendungen. Der Gesamtbetrag der eingegangenen Geldspenden beträgt 712,45**

€, davon über 100 € = 712,45 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Zuwendungen anzunehmen.

einstimmig beschlossen

- 15. Annahme von Zuwendungen für die Hebelstiftung Hausen im Wiesental,  
Zeitraum: 01.01.2020 - 31.03.2020  
Vorlage: 2020/610**

**Sachverhalt:**

Auf der Grundlage von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme von Zuwendungen zu entscheiden. Dem Gemeinderat liegen die Zusammenstellungen der Hebelstiftungskasse Hausen im Wiesental über eingegangene Geldspenden (Zeitraum: 01.01.2020 – 31.03.2020) zur Beratung und Beschlussfassung vor.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorgelegten Aufstellung der eingegangenen Geldzuwendungen im Zeitraum: 01.01.2020 – 31.03.2020 bei der Hebelstiftungskasse Hausen im Wiesental. Der Gesamtbetrag der eingegangenen Geldspenden beträgt 156,60 €, davon unter 100 € = 34,10 und über 100 € = 122,50. Der Gemeinderat beschließt diese Zuwendungen anzunehmen.**

einstimmig beschlossen

- 16. Fragestunde für die Bürger**

**Eilentscheidungen:**

GR Wetzel kritisiert, dass der Gemeinderat in die getroffene Eilentscheidung zur Neubeschaffung des Bauhoffahrzeuges nicht einbezogen bzw. informiert wurde.

Auch die beträchtliche Erhöhung der Kindergartenbaukosten, speziell die teureren Lärmschutzdecken und der größere Tagungsraum im OG, sei mit dem Gemeinderat nicht kommuniziert worden. Für die Zukunft wünscht sich GR Wetzel in ähnlich gelagerten Fällen eine bessere Kommunikation.

**Gemeinderat:**

GR Wernfried Hübschmann bedankt sich nach dem ersten Jahr der Zusammenarbeit im Gemeinderat für das harmonische und konstruktive Miteinander im Gremium.

gez:

Andrea Kiefer

Protokollführung